

Antrag

auf abfallrechtliche Genehmigung gem. § 31 Abs. 3 KrW-/Abf zur
Erweiterung der Abraumhalde (Deponie) der Iseke GmbH & Co. KG,
Wuppertal

hier: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Antragsteller:



Iseke GmbH & Co. KG,
Wuppertal

bearbeitet von:



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen
Dipl.-Ing. A. Emons
Dipl.-Geol. D. Quante
Sebastian Loyen, M.Sc
Dipl.-Geol. A. Quante

pro terra
Büro für Vegetationskunde,
Tier- & Landschaftsökologie

Büro für Vegetationskunde,
Tier- & Landschaftsökologie, Aachen
Dipl.-Biol. B. Kern
Dipl.-Biol. S. Schäfer

Projekt-Nr.: 1734811

Stand: September 2018

Gliederung

1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	3
1.1	Einführung/Rechtliche Grundlagen.....	3
1.2	Methodisches Vorgehen.....	4
2	Datengrundlage.....	5
3	Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraumes.....	6
3.1	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkpfade.....	6
3.2	Untersuchungsraum der vorhabenbezogenen faunistischen bzw. floristischen Daten	8
4	Ermittlung der für das Vorhaben relevanten besonders und streng geschützten Arten des Untersuchungsgebietes	8
4.1	FFH-Richtlinie Arten des Anhang IV	9
4.2	Europäische Vogelarten	12
4.3	Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV	19
5	Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen.....	19
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V)	19
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	21
5.3	Risikomanagement	23
6	Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände (Prüfprotokolle).....	24
6.1	Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände für die Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV	24
6.2	Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände für die europäischen Vogelarten	44
7	Zusammenfassende Darlegung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	64
8	Quellen.....	65

1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

1.1 Einführung/Rechtliche Grundlagen

Die EU hat mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie neben dem Schutzgebiets-system Natura 2000 auch strenge Bestimmungen zum Artenschutz eingeführt. Dieser besondere Artenschutz ist als eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten zu sehen. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den Schutz einzelner Tier- bzw. Pflanzenindividuen, als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-Richtlinie für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-Richtlinie für alle europäischen Vogelarten.

§ 44 BNatSchG (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017) regelt die Zulässigkeit von Eingriffen im Hinblick auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten (siehe hierzu § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14) und beinhaltet eine Aufzählung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Es ist verboten, besonders und/oder streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten/vernichten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Auch muss eine erhebliche Störung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten vermieden werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Zudem ist eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten von besonders bzw. streng geschützten Arten zu prüfen. Ist die ökologische Funktion des Lebensraumes in räumlich-funktionalem Zusammenhang nicht mehr gegeben, so müssen Ausweichhabitate zur Verfügung stehen bzw. durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abgewendet oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand Absatz 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ausnahmen von den Verboten regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG.

1.2 Methodisches Vorgehen

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag weist die folgende Gliederung auf:

- Darlegung der dem Fachbeitrag zugrunde liegenden Daten (Kap. 2)

Neben den im Rahmen des Vorhabens erfolgten Erfassungen sind weitere Erhebungen bzw. Berichte zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im näheren Umfeld berücksichtigt worden.

- Beschreibung Vorhaben und Untersuchungsraum (Kap. 3)

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die besonders geschützten Arten sind direkt abhängig von der Nutzung der überplanten Strukturen durch diese Arten sowie von Art und Umfang des geplanten Vorhabens. Das geplante Vorhaben sowie die vorhabenspezifischen Auswirkungen wurden bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Haldenerweiterung dargestellt (siehe Kapitel 1.7 bzw. 2.5 der Antragsunterlagen), so dass hier im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Kapitel 3.1 nur eine kurze Zusammenfassung dargelegt wird. Nähere Ausführungen vor allem bezogen auf die der Haldenerweiterung zugrunde liegende Abbauplanung sind den Antragsunterlagen (Kapitel 2.5 der Antragsunterlagen) zu entnehmen. Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben die Auswirkungen ausschließlich auf die im o.g. Sinn geschützten Arten betrachtet.

- Ermittlung der für das Vorhaben relevanten Arten (Kap. 4)

Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist entsprechend des BNatSchG auf FFH-Arten des Anhangs IV sowie die europäischen Vogelarten be-

schränkt. Auf der Grundlage der im Vorfeld des Vorhabens erhobenen Daten sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden weiteren Gutachten für das Umfeld des Vorhabens und der vom LANUV als planungsrelevant für das Messtischblatt 4708 aufgelisteten Arten erfolgt eine Zusammenstellung der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten.

Für die Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten werden alle nachgewiesenen sowie potenziell vorkommenden Arten (Arten mit entsprechenden Lebensansprüchen) nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Vogelarten tabellarisch aufgelistet. Soweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben für eine Art begründet ausgeschlossen werden kann, wird diese Art im Rahmen des Fachbeitrages nicht weiter betrachtet.

- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 5)

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant. Diese werden zusammenfassend dargelegt. Gerade Tagebauflächen (hier Haldenfläche) bieten häufig rare Lebensraumstrukturen, die von besonders und streng geschützten Arten besiedelt werden. Um die Auslösung von Verbotstatbeständen zu vermeiden, können ein Risikomanagement sowie ein begleitendes Monitoring erforderlich werden.

- Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände (Kap. 6)

Die Art-für-Art-Betrachtung erfolgt für alle Arten, deren Betroffenheit im Rahmen einer Vorprüfung (Stufe I) nicht unmittelbar auszuschließen ist, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in einem zweiten Schritt (Stufe II). Bei der Prognose der Betroffenheit wird der LANA-Empfehlung zum Umgang mit unbestimmten Rechtsbegriffen gefolgt (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/eingriffsregelung/lana_unbestimmte_Rechtsbegriffe.pdf).

- Zusammenfassende Darlegung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Kap. 7)

Abschließend erfolgt als kurzes Resümee eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist erstellt worden unter Berücksichtigung der Vorgaben der VV-ARTENSCHUTZ (2016).

2 Datengrundlage

Im Vorfeld der Erstellung der Genehmigungsunterlagen für das Vorhaben wurde mit den zuständigen Fachbehörden ein erforderlicher Untersuchungsaufwand abgestimmt, der für die Umweltverträglichkeitsstudie und die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung sowie den Artenschutz

zielführend ist. Der zugrunde gelegte Untersuchungsraum sowie die zu erfassenden Tiergruppen wurden im Rahmen des Scopingverfahrens mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange diskutiert und auf die betroffenen Lebensräume abgestimmt. Die im Jahr 2017 sowie 2018 flächenscharf erhobenen Daten sind vor allem die Datengrundlage für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Bezogen auf das vorliegende Projekt erfolgten Erhebungen der Tiergruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien. Die Details hinsichtlich der Durchführung der Erfassungen sowie der Ergebnisse sind der Umweltverträglichkeitsstudie (Kapitel 3.2.2 der Antragsunterlagen bzw. dem Anhang 6 sowie den Anlagen 9 bis 14) zu entnehmen. Diese Erhebungen, die vor allem das Vorkommen geschützter Arten auf der Haldenerweiterungsfläche bzw. im direkten Umfeld dokumentieren, stellen die Datengrundlage im Rahmen des Fachbeitrages zum strengen Artenschutz dar. Die Auswahl der Tiergruppen orientierte sich an den vorhandenen Strukturen bzw. Lebensräumen und erfolgte in Abstimmung mit den zuständigen Behördenvertretern.

Desweiteren fanden bei der Auswahl der für das Vorhaben betrachtungsrelevanten Arten die folgenden Gutachten/Berichte Berücksichtigung, die mit Blick auf die Aktualität der Daten und die hier betrachteten weitgehend jungen Lebensraumstrukturen, i.d.R. nicht älter als fünf Jahre sind:

- Ergebnisse Amphibienmonitoring 2014 Kalksteinbruch Oetelshofen (PRO TERRA 2015)
- Amphibien-Monitoring 2016 in der Grube Osterholz (PRO TERRA 2016)
- Amphibien-Monitoring 2017 in der Grube Osterholz (PRO TERRA & BÜRO FÜR ARTENSCHUTZ UND TIERÖKOLOGIE 2017)
- Das Niederbergische Uhu-Projekt, Berichtsjahr 2008 (REGULSKI & ÖKOPLAN 2009)
- ASP zum Planänderungsverfahren Nr 04 (KORDGES & BECKER 2016)

Wie bereits ausgeführt, finden zudem die für das Messtischblatt 4708 gelisteten planungsrelevanten Arten eine Berücksichtigung bezogen auf das Vorhaben (www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47081 u. www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47083).

3 Beschreibung des Vorhabens und des Untersuchungsraumes

3.1 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkpfade

Um eine Aufhaldung des anfallenden Materials aus dem Steinbruch zu ermöglichen, ist im Westen der bestehenden Halde Oetelshofen eine Vergrößerung der Haldenfläche geplant.

Die Haldenerweiterungsfläche überspannt Teilflächen des aktiven Steinbruchs, der Althalde sowie Waldbereiche im Osterholz (siehe Anlage 9 der Antragsunterlagen).

In der Bau und Anlagephase werden die neuen Haldenaufstandsflächen für die Überkippung vorbereitet. Die vorlaufenden Arbeiten für die Haldenerweiterung (Herrichtung Aufstandsfläche u. Rampenverbindung) im aktiven Steinbruch sind nicht Teil des Antrages. Da sich hier jedoch in Bezug auf den im Steinbruch brütenden Uhu artenschutzrechtliche Konflikte ergeben könnten, werden die Auswirkungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.

Im Osterholz wird in Vorbereitung der Aufstandsfläche für die Haldenerweiterung und für die Aufschüttung des Lärmschutzwalles der Wald auf der Vorhabenfläche eingeschlagen. Zumindest auf den Flächen für die ReibungsfüÙe werden auch die Stubben gerodet und der Unterboden ausgekoffert. Hier werden die heute bestehenden Lebensraumstrukturen für die hier siedelnden Tiere und Pflanzen vollständig beseitigt. Diese Phase der Haldenerweiterung erfolgt im Winterhalbjahr (Bauphase). Von der Beräumung sind keine besonderen Leitlinienstrukturen wie z.B. Hecken oder breite Waldwege bzw. Waldschneisen betroffen. Die Fläche weist weitgehend einen geschlossenen Waldbestand auf, der in Richtung Steinbruch einen offenen Waldrand bildet. Die auf Teilen der Böschung der Althalde stockenden jungen Aufforstungen müssen ebenfalls beräumt werden. Auch das Naturschutzgewässer, welches vorbereitend sukzessive abgelassen wurde und für das drei neue Gewässer angelegt wurden, wird verkippt.

Die Aufhaltung (Betriebsphase) beginnt mit der Anlage des Schutzwalles und der Herstellung der ReibungsfüÙe. Anschließend wird dem Materialanfall entsprechend der Haldenkörper über einen Zeitraum von 20 Jahren erstellt. Dazu wird der Abraum in sieben sich nach oben verjüngenden Scheiben aufgetragen (Details hierzu siehe Kapitel 2.5 der Antragsunterlagen). Das Aufbringen und Einbauen des anfallenden Materials erfolgt am Tage mit SKW und Raupen. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge (max. 30 km/h) ist angepasst an die Geländesituation (Steigung der Rampen) sowie die Ladung und führt somit nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko von mobilen Tierarten. Bei der Anlage der Scheiben wird der Wald zuerst mit einem Lärmschutzwall abgeschirmt. Eine erhebliche Störung (Lärm, menschliche Silhouetten etc.) der angrenzenden Lebensräume ist nach Fertigstellung des Schutzwalles nicht mehr anzunehmen. Erst mit dem Aufbringen der letzten beiden Scheiben ist mit einer Störung der Haldenkopffläche zu rechnen. Die Auffüllung dieser Scheiben erfolgt hier soweit möglich von unten ohne Befahrung der Kopffläche der Althalde mit SKW und Raupen während der Brutzeit von Feldlerche und Flussregenpfeifer. Da das neue Haldenplateau an das Bestehende angelehnt wird und die beiden oberen Bermen nicht bepflanzt werden, kann

zukünftig die neue vergrößerte Plateaufläche nach Fertigstellung und entsprechender Entwicklungszeit (von Offenlandarten) besiedelt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beeinträchtigungen, die von der geplanten Haldenerweiterung ausgehen, räumlich begrenzt wirken. Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen Schall- bzw. Lichtemissionen oder Erschütterungen verbunden, die über die hier betrachtete Haldenerweiterungsfläche und das unmittelbar angrenzende Umfeld hinausgehen.

3.2 Untersuchungsraum der vorhabenbezogenen faunistischen bzw. floristischen Daten

Vorlaufend ist im Scopingverfahren 2017 eine Untersuchungsfläche mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden, die die strukturellen Gegebenheiten vor Ort in Bezug auf das oben dargelegte Vorhaben berücksichtigt. Dieses Untersuchungsgebiet ist der Anlage 9 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Auf der hier zu betrachtenden Fläche finden sich aktuell neben älteren Waldstrukturen, vor allem Haldenflächen unterschiedlichen Alters mit forstlichen Anpflanzungen und offenen Sukzessionsflächen. Auch sind Stillgewässer unterschiedlicher Ausprägung von dem Vorhaben betroffen. Nähere Ausführungen zu den Lebensraumstrukturen auf der Erweiterungsfläche und dem Umfeld sind dem Kapitel 3.2.2 sowie der Anlage 9 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

4 Ermittlung der für das Vorhaben relevanten besonders und streng geschützten Arten des Untersuchungsgebietes

Wie bereits ausgeführt (vergl. Kapitel 2) erfolgten im Jahr 2017 bzw. 2018 Erfassungen verschiedener faunistischer Gruppen: Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien. Im Fokus standen planungsrelevante Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet zu erwarten war. Die Ergebnisse dieser Erfassungen bilden vor allem die Datenbasis für die Darlegung der Betroffenheit der besonders und streng geschützten Arten bezogen auf das Vorhaben. Im Detail sind die Ergebnisse der Erfassungen der UVU Kapitel 3.2 und dem Anhang 6 sowie den Anlagen 10 – 13 der Antragsunterlagen zu entnehmen. Zudem werden die planungsrelevanten Arten des MTB 4708 Quadrant 1 bzw. Quadrant 3 berücksichtigt und mögliche Vorkommen dieser Arten betrachtet. Die folgenden Tabellen enthalten die Gefährdungseinstufung für das Land Nordrhein-Westfalen bzw. Deutschland. Daneben werden auch die Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in Nordrhein-Westfalen aufgeführt (sie-

he hierzu <http://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand Juni 2018). Für die in den Tabellen 1 und 2 rot unterlegten Arten erfolgt eine vertiefende Einzelart-Betrachtung (siehe Kapitel 6).

4.1 FFH-Richtlinie Arten des Anhang IV

Die folgende Tabelle 1 listet die möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf.

Tabelle 1: Ermittlung der möglicherweise betroffenen Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen

Datenherkunft: K2017/18 = Kartierungen im Jahr 2017 bzw. 2018 im Vorfeld der geplanten Erweiterung, MTB = planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4708 Quadrant 1 bzw. 3; AM2014 bis AM2017 = Amphibien-Monitoring Grube Osterholz; RB = Kartierungen im Rahmen des Verfahrens für die Elektrifizierung der Regiobahn-Infrastruktur

Schutzstatus: §§ = streng geschützte Art gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (RL NRW, Säugetiere: MEINIG ET AL. 2011; Amphibien u. Reptilien: SCHLÜPMANN ET AL. 2011) bzw. Deutschlands (RL D, Säugetiere: MEINIG ET AL. 2009; Amphibien: KÜHNEL ET AL. 2009): 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet,

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen kontinentale Region (Abfrage artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de, Stand Juni 2018): günstig, ungünstig, schlecht

Verwendete Kürzel: HEF = Haldenerweiterungsfläche, UG = Untersuchungsgebiet

Artnamen	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Säugetiere						
Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i> (ziehend)	K2017, MTB	§§	günstig	Art im UG auf dem Zug nachgewiesen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere oder Winterquartiere in Bäumen sind möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht generell ausgeschlossen werden.	V	V
Bartfledermaus (Kl. Bartfledermaus) <i>Myotis mystacinus</i>	K2017; MTB	§§	günstig	Die Art nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben und Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere und damit eine Betroffenheit der Art kann nicht generell ausgeschlossen werden.	3	V

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Brandfledermaus (Gr. Bartfledermaus) <i>Myotis brandtii</i>	K2017	§§	ungünstig	kein Hinweis auf Vorkommen der Art im UG; Art ist nicht betroffen	2	V
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	K2017	§§	günstig	Die Art nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben und Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere und damit eine Betroffenheit der Art kann nicht generell ausgeschlossen werden.	*	*
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	MTB, RB	§§	ungünstig	kein Hinweis auf Vorkommen der Art im UG; Art ist nicht betroffen	2	V
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	K2017	§§	ungünstig	Die Art nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere oder Winterquartiere in Bäumen sind möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht generell ausgeschlossen werden.	V	D
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus natusii</i> (ziehend)	K2017	§§	günstig	Art im UG auf dem Zug nachgewiesen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht generell ausgeschlossen werden.	*	*
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	K2017, MTB	§§	günstig	Die Art nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben und Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.	G	*

Fortsetzung Tabelle 1

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	K2017, MTB	§§	günstig	Die Art nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben und Winterquartiere sind vom Vorhaben nicht betroffen. Vorübergehende Nutzung von Baumquartieren durch Einzeltiere möglich. Eine Betroffenheit der Art kann nicht ausgeschlossen werden.	*	*
Reptilien						
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	MTB	§§	günstig	Im Rahmen der Kartierung 2017 bzw. 2018 konnten keine Zauneidechsen erfasst werden. Die vom Vorhaben betroffenen Lebensraumstrukturen sind zudem nur suboptimal für die Art.	2	V
Amphibien						
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	MTB	§§	schlecht	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	2	3
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	MTB	§§	günstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	G
Kreuzkröte <i>Epidalea calamita</i>	K2017, K2018 MTB,	§§	günstig	Fortpflanzungshabitat der Art ist vom Vorhaben betroffen, der Verlust kann auch zu Tötung bzw. Verletzung von Individuen führen.	3	V
Nördl. Kammmolch <i>Triturus cristatus</i>	K2017, K2018, MTB	§§	ungünstig	Von dem Vorhaben sind sowohl aquatischer Teilhabitat als auch Teilflächen des anzunehmenden Landlebensraums direkt betroffen. Der Verlust kann auch zu Tötung bzw. Verletzung von Individuen führen.	3	V
Wechselkröte	AM2017	§§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	2	3

Für die Fledermausarten Abendsegler, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Amphibienarten Kreuzkröte und Nördlicher Kammmolch ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich, da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist.

4.2 Europäische Vogelarten

Die 2017 im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste erfassten Vogelarten sind in der folgenden Tabelle 2 nur aufgeführt, wenn es sich um streng geschützte Arten bzw. solche mit spezifischen Nahrungsansprüchen handelt. Die hier betrachteten Flächen weisen keine außerordentlichen Nahrungsbedingungen auf, so dass davon auszugehen ist, dass es durch die Überplanung nicht zu einem Verlust essentieller Nahrungsräume kommt. Die häufigen und weniger spezialisierten, sogenannte nicht planungsrelevante, Vogelarten, (in Tabelle 3 aufgelistet) finden auch nach Durchführung des Vorhabens weiterhin geeignete Flächen im Umfeld für die Nahrungssuche. Daher werden hinsichtlich dieser Arten ausschließlich die Brutvogelarten der Haldenerweiterungsfläche und des direkten Umfeldes betrachtet.

Tabelle 2: Ermittlung der möglicherweise betroffenen europäischen Vogelarten (Rote Liste NRW u. Vorwarnliste) im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen

Datenherkunft: K2017/18 = Kartierungen im Jahr 2017 bzw. 2018 im Vorfeld der geplanten Erweiterung, MTB = planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4708 Quadrant 1 bzw. 3; UB2008 = Das Niederbergische Uhu-Projekt;

Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß Vogelschutzrichtlinie, VS-RL Anhang I = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie; Art. 4 (2) = Art gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, §§ = streng geschützte Art gemäß EUArtSchV Anlage 1, Spalte 3;

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (RL NRW, GRÜNEBERG ET AL. 2016) bzw. Deutschlands (RL D, GRÜNEBERG ET AL. 2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = ungefährdet,

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen kontinentale Region (Abfrage artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de, Stand Juni 2018): günstig, ungünstig, schlecht

Verwendete Kürzel: HEF = Haldenerweiterungsfläche, UG = Untersuchungsgebiet

Artnamen	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Planungsrelevante Vogelarten						
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	K2017	§	günstig	2017 konnte ein Revier der Art außerhalb der HEF erfasst werden. Art ist nicht betroffen.	V	*

Fortsetzung Tabelle 2

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im HEF. Art ist nicht betroffen.	3	3
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	MTB	§	ungünstig	Die Kartierung 2017 ergab, dass ein Revier direkt von dem Vorhaben betroffen ist.	2	3
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	MTB	§	günstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	*	*
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	MTB	§	ungünstig	Die Kartierung 2017 ergab, dass ein Revier im Rahmen der geplanten Aufschüttungsarbeiten betroffen ist.	3	3
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	3
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	V
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	K2017	§	günstig	Die 2017 erfassten Reviere der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	V	*
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	MTB	§, §§ Art. 4(2)	ungünstig	Reviere der Art sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	2	*
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	MTB	§	ungünstig	Einzelnachweis als Überflieger 201, keine spezifischen Lebensraumstrukturen im UG. Art ist nicht betroffen.	*	*
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	MTB	§	günstig	Östl. Rand des UG ist Teil eines Reviers. Keine Hinweise auf besondere Bindung der Art an die HEF und das direkte Umfeld, daher keine Betroffenheit anzunehmen.	3	*

Fortsetzung Tabelle 2

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	MTB	§	günstig	Im Rahmen der Kartierung 2017 erfolgte Einzelnachweis Anfang Juni abseits der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	V
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	MTB	§	schlecht	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	2	2
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	*	*
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	MTB	§, §§	günstig	2017 erfolgte Nachweis eines Horstes in ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben. Betroffenheit ist nicht auszuschließen.	*	*
Mehlschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	3
Rauchschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	3	3
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	MTB	§	ungünstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	*	V
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	MTB	§	günstig	Kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF. Art ist nicht betroffen.	*	*
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	*	*

Fortsetzung Tabelle 2

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	MTB	§	schlecht	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	3	3
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	MTB	§, §§	günstig	2017 Einzelnachweis außerhalb des Eingriffsbereich im Nadelholzbestand. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.	*	*
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	MTB	§	günstig	2017 erfolgte ein Einzelnachweis außerhalb des	3	3
Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	*	*
Tüpfelsumpfhuhn <i>Porzana porzana</i>	MTB	§	k. A.	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	1	3
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	MTB	§; §§	günstig	Die Art nutzt die Althalde als Nahrungshabitat. Aufgrund des artspezifischen Jagdverhaltens (Ausdehnung Jagdhabitat, hohe Mobilität der Art) ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen.	V	*
Uhu <i>Bubo bubo</i>	K2017, MTB UB2008	§, §§; Anh. I VS-RL	günstig	Seit vielen Jahren befindet sich ein Brutplatz innerhalb des bestehenden Abbaugeländes, daher gehört die HEF zum Aktionsraum des BP. Verlust von Nahrungshabitat und mögliche Störungen sind nicht generell auszuschließen.	*	*
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	MTB	§	ungünstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	2	V

Fortsetzung Tabelle 2

Artname	Daten	Schutz	Erhaltungszustand in NRW kont.	Vorkommen im Untersuchungsraum bzw. im nahen Umfeld/ Betroffenheit	RL NRW	RL D
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	K2017, MTB	§	günstig	Der genaue Brutplatz der Art konnte 2017 nicht ermittelt werden, jedoch gehört die HEF zum Revier. Verlust von Nahrungshabitat und mögliche Störungen sind anzunehmen. Zudem kann ein Verlust von Brut- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	*	*
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	3	*
Waldohreule <i>Asio otus</i>	MTB	§	ungünstig	kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF; Art ist nicht betroffen.	3	*
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	3	V
Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	MTB	§	ungünstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	3	V
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	MTB	§	ungünstig	kein Hinweis auf Vorkommen der Art im Bereich der HEF; Art ist nicht betroffen.	2	3
Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	MTB	§	günstig	Auf und im Bereich der HEF finden sich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Art, daher keine Betroffenheit.	*	*

Für die europäischen Vogelarten Baumpieper, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Mäusebussard Uhu und Waldkauz ist eine vertiefende Betrachtung erforderlich, da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist.

Die folgend aufgelisteten europäischen Vogelarten weisen in Nordrhein-Westfalen sowie in Deutschland keine Gefährdung auf (in Nordrhein-Westfalen nicht planungsrelevant) und sind hinsichtlich ihrer Lebensraumsprüche eher als kommune Arten anzusehen. Die Vogelkartierung 2017 ergab Brutreviere dieser Arten auf der Haldenerweiterungsfläche und/oder im Umfeld. Diese Vogelarten sind daher vom Vorhaben mit wenigstens einem Revier betroffen. Die weitere Berücksichtigung dieser Arten erfolgt in Form einer gruppenbezogenen Betrachtung.

Tabelle 3: Liste der vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten (weitgehend häufige Arten ohne Gefährdung in NRW) im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen

Datenherkunft: K2017 = Kartierungen im Jahr 2017 im Vorfeld der geplanten Erweiterung

Schutzstatus: § = besonders geschützte Art gemäß VS-RL Anhang I

Gefährdungsstatus der Roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen (RL NRW, GRÜNEBERG ET AL. 2016) bzw. Deutschlands (RL D, GRÜNEBERG ET AL. 2015): * = ungefährdet,

Verwendete Kürzel: HEF = Haldenerweiterungsfläche, UG = Untersuchungsgebiet

Artnamen	Daten	Schutz	Angaben zum Brutvorkommen auf der HEF bzw. im Umfeld des Vorhabens	RL NRW	RL D
Amsel <i>Turdus merula</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. im UG	*	*
Birkenzeisig <i>Carduelis flammea</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. im UG	*	*
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*

Fortsetzung Tabelle 3

Artname	Daten	Schutz	Angaben zum Brutvorkommen auf der HEF bzw. im Umfeld des Vorhabens	RL NRW	RL D
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Hohltaube <i>Columba oenas</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Kernbeißer <i>C. coccothraustes</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Kohlmeise <i>Parus major</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Tannenmeise <i>Periparus ater</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*

Fortsetzung Tabelle 3

Artnamen	Daten	Schutz	Angaben zum Brutvorkommen auf der HEF bzw. im Umfeld des Vorhabens	RL NRW	RL D
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	K2017	§	Brutvogel auf der HEF bzw. UG	*	*

4.3 Pflanzenarten gemäß FFH-Richtlinie Anhang IV

Von dem Vorhaben sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

5 Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die geplanten Maßnahmen, die das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindern, dargelegt. Nähere Details bezüglich dieser Maßnahmen sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 5 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1 Ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB)

Um auf möglicherweise auftretende artenschutzrechtlich problematische Entwicklungen besser reagieren zu können, wird für die Dauer der Haldenanlage, einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen, eine ÖBB bestellt (siehe hierzu auch R1).

V2.1 Anlage eines Amphibienzauns um die Vorhabenfläche

Im Juli 2018 wird die Planfläche der Haldenerweiterung mit einem Krötenzaun eingeschlossen um die Amphibien auf die Haldenerweiterungsfläche abzufangen und zudem eine Zuwanderung zu unterbinden. Hierzu wird der Amphibienzaun der entlang des Milchweges steht und der Erfassung der Wanderbewegungen diene, bis an den Haldenfuß verlängert. Da erfahrungsgemäß im Sommer in diesem Waldbereich nur wenige Amphibien aktiv sind, muss der Zaun stehen, bevor die Tiere in den Winterlebensraum einwandern können.

V2.2 Absammeln von Amphibien und Reptilien auf der Vorhabenfläche

Mit Anstieg der Bodenfeuchte im Frühherbst 2018, vorlaufend zur Hauptphase der Amphibienaktivität im Wald, werden Fangeimer entlang des Zaunes eingegraben oder Fangkreuze mit Eimern im Wald installiert. Die Eimer werden täglich kontrolliert. Die Dauer richtet sich nach dem Fangenerfolg. Gefangene Tiere werden umgehend außerhalb des Zaunes in die Freiheit entlassen.

V3 Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag

Vor dem Einschlag wird der Baumbestand (nochmals) vom Boden aus mit Hilfe eines Fernglases auf Baumhöhlen bzw. andere mögliche Quartiere kontrolliert. Die Quartierbäume aus der bereits erfolgten Baumkontrolle und neu hinzukommende Höhlenbäume werden markiert. Im Anschluss werden die potentiellen Quartiere mit Hubsteiger oder durch Baumkletterer mit Hilfe eines Endoskops auf Besatz geprüft. Falls keine Tiere nachgewiesen werden, erfolgt die Beseitigung von möglichen Rindenquartieren (Abbrechen von lockerer abstehender Borke). Die Baumhöhlen werden bei guter Einsehbarkeit mit Stoffpfropfen, anderenfalls mit Hilfe einer „Ventilfolie“, verschlossen. Möglicherweise übersehene und in den Quartieren ruhende Tiere können dann aus der Öffnung herauskommen, aber keine Tiere erneut in die Höhle eindringen. Die Bäume können im Anschluss gefällt werden. Sollten bereits Tiere vorhanden sein, so werden die Höhlen ebenfalls mit einem Ventilverschluss versehen. Die Bäume können nicht gefällt werden und bleiben bis zu einer nächsten Kontrolle ohne Nachweis stehen.

Bezüglich der Höhlennutzung durch den Waldkauz ist das folgende Vorgehen geplant. Vorsorglich erfolgt die Ausbringung von drei Waldkauz-Nistkästen (Ausgleich 1 : 3) im Osterholz. Falls die vorlaufend zum Einschlag erfolgende Höhlenbaumkartierung mehr als einen Höhlenbaum in der Nutzung durch den Waldkauz ergibt, muss die Ausgleichsmaßnahme (Nisthilfen Waldkauz) entsprechend aufgestockt werden.

V4 Trockenlegen des Naturschutzteiches

Der Naturschutzteich am Fuße der Althalde wird in mehreren Stufen von je rd. 10 cm ab Juli 2018 bis Oktober abgelassen. Aus dem verbliebenen Schlamm werden möglicherweise vorhandene Amphibien herausgesucht und unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche in eines der neu angelegten Gewässer verbracht.

V5 Bauzeitfenster

Vögel allgemein: Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Eulen: Es erfolgt zum Schutz der Eulenbalz der Einschlag des Waldes im Zeitraum Oktober-November. Die Fällarbeiten erfolgen, schon zum Schutz der Waldarbeiter, bei Tageslicht. Eulenvögel balzen jedoch in der Dunkelheit. Insbesondere der im Steinbruch regelmäßig brütende Uhu hat sich jedoch als weitgehend unempfindlich gegen unterschiedlichste Störquellen gezeigt (siehe auch REGULSKI & ÖKOPLAN 2009). Auch der Waldkauz reagiert artspezifisch nicht besonders störepfindlich. Vorsorglich werden jedoch drei Waldkauz-Nisthilfen in größerem Abstand zur Vorhabenfläche ausgebracht (siehe M-CEF 5).

Bodenbrüter auf Rohböden: In der Betriebsphase kann der Auftrag von Material (mit Ausnahme der Kopffläche) auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden, soweit dieser kontinuierlich fortgesetzt wird. Durch den permanenten Betrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Aufhaldungsflächen brüten. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Haldenflächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzen erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche: Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer: Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufend kontrolliert und frei gegeben werden. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

V6 Sicherung von Bruthabitaten auf der Haldenkopffläche

Derzeit ist geplant, die Aufhaldung der letzten beiden Scheiben ohne Befahrung der alten Haldenkopffläche in der Brutzeit zu ermöglichen. Vorsorglich wird zum Schutz der möglicherweise hier genutzten Bruthabitate von Feldlerche und Flussregenpfeifer der nördliche Bereich der Kopffläche der Althalde in Abstimmung mit der ÖBB frühzeitig mit Knäppern gegen ein Befahren im Rahmen der Aufhaldung gesichert. Es ist mit hinreichender Prognosesicherheit anzunehmen, dass diese Fläche dann auch weiterhin vom Flussregenpfeifer genutzt wird. Dies verdeutlichen regelmäßig auftretende Bruten im Steinbruch Osterholz.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

MCEF 1 Sicherung von Habitatbäumen

Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2018/2019 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäume im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der

Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 5 der Antragsunterlagen) zu entnehmen.

MCEF 2 Anlage von Naturschutzteichen

Vorlaufend zur Inanspruchnahme eines Naturschutzteiches und des Stauwasserteiches werden drei Teiche auf dem Steinbruchgelände angelegt. Die Anlage von drei Gewässern erfolgte bereits im ausgehenden Winter 2018 nördlich der Althalde (siehe Antragsunterlagen Anlage 2 bzw. 17). Aufgrund der Erfahrung mit neuen Gewässern in den vergangenen Jahren kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese kurzfristig angenommen werden.

MCEF 3 Waldsäume

Der Verlust eines Bruthabitates des Baumpiepers wird durch das Freistellen einer mit Pappeln bestockten Fläche von gut 0,5 ha im vergangenen Winter (2017/2018) ausgeglichen. Hier finden sich rd. 200 m Waldrand auf einer Fläche von gut 0,5 ha. Baumpieper besiedeln häufig dynamische Lebensräume, wie Kahlschläge, junge Pflanzungen sowie frisch entstandene Waldränder, und weisen keine enge Brutplatztreue auf. Diese Fläche wird im Winterhalbjahr mit Laubholz bepflanzt und bietet über ca. 6 Jahre ein günstiges Baumpieperhabitat (siehe FÖA 2012). Darüber hinaus fungieren auch die vor wenigen Jahren frei gestellten angrenzenden Waldränder (zusätzlich mehr als 300 m Lauflänge) mit den angrenzenden Branchestreifen als adäquate Baumpieperhabitate. Insgesamt ergibt sich so eine Mindestflächengröße von 1 ha. Diese Maßnahmen stehen umgehend zur Verfügung. Auch wird das Relief der Halde Holthäuser-Heide im Winter 2018/2019 fertiggestellt. Hier bieten sich im Anschluss ebenfalls neue Bruthabitate. Nach Fertigstellung und entsprechender Entwicklungszeit ist auch die Haldenerweiterungsfläche für den Baumpieper besiedelbar.

MCEF 4 Nisthilfen Waldkauz

Anfang Juli 2018 wurden drei Bäume festgelegt, die sich für das Anbringen von Eulen-Nisthilfen eignen. Die Bäume verfügen über möglichst rauhe Borke und tiefansetzende Beastung, damit die Ästlinge am Stamm hochklettern und auf den Ästen sitzen können. Bis Ende August 2018 werden drei Nisthilfen für den Waldkauz im Osterholz mit ausreichend Abstand zur Eingriffsfläche ausgebracht. Damit wird der LANUV-Empfehlung gefolgt (siehe FÖA 2012). Verwendet werden „Schwegler Eulenhöhlen Nr. 5 mit Marderschutz“. Die Nisthilfen werden an den auf Dauer gesicherten „Eulensäumen“ aufgehängt.

Tabelle 4: Lage der Waldkauz-Nisthilfen im Osterholz

Nisthilfe-Nr.	Baumkoordinaten	Lagebeschreibung
I	2 572286 5678247	rechtsseitig des Osterholzer Baches
II	2 573329 5678451	im Osterholz zwischen der Althalde und der Holthäuser Heide
III	2 573333 5678547	Ortslage im Osterholz zwischen der Althalde und Ortslage Holthäuser Heide

Da die Nisthilfen vor der Herbstbalz des Waldkauzes in seinem Jagdhabitat ausgebracht werden, kann angenommen werden, dass eine Umsiedelung ermöglicht wird, falls dies für die Tiere erforderlich wird.

Die Kästen werden jährlich vor der Herbstbalz, also Ende August, durch die ÖBB gesäubert, auf Funktion geprüft und falls erforderlich ersetzt. Da diese Maßnahme in Kombination mit der Sicherung von min. 20 Habitatbäumen zu sehen ist, kann die notwendige Erhaltungs- und Pflegedauer auf ca. 10 Jahre beschränkt werden. In dieser Zeit entwickeln sich genügend neue Specht- bzw. Naturhöhlen im Osterholz, so dass dann ein Ausweichen auf natürliche Baumhöhlen möglich ist.

Mit Umsetzung dieser Maßnahme, die das „Anbringen von Nistkästen“ (Av1.1) sowie den „Erhalt höhlenreicher Altholzbestände“ (W1.1) verbindet (siehe FÖA 2012), kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion als Waldkauzbruthabitat im Osterholz erhalten bleibt.

5.3 Risikomanagement

R1 Kontrolle der Haldenfläche durch ÖBB

Um eine zwischenzeitliche Nutzung der entstehenden, jedoch nicht endgestalteten, Rohbodenflächen insbesondere durch die Arten Feldlerche und Flussregenpfeifer auszuschließen, ist eine relativ kontinuierliche Beschickung der Halde sinnvoll. Dies ist jedoch abhängig von der Entwicklung im Steinbruch und den anfallenden Massen, so dass in diesem Punkt eine Prognoseunsicherheit besteht. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Flächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzten erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss nach einer längeren Ruhephase ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufend kontrolliert und frei gegeben wer-

den. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

6 Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände (Prüfprotokolle)

Im Folgenden werden die für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevanten Arten (siehe hierzu Kapitel 3, Tabellen 1-3) hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände, die vom Vorhaben ausgelöst werden können, abgeprüft.

Die nachgewiesenen Vorkommen der jeweiligen Art im Untersuchungsgebiet sind der Anlage 10 (Fledermäuse), der Anlage 11 (Vögel) und der Anlage 13 (Amphibien) der Antragsunterlagen zu entnehmen.

6.1 Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände für die Arten nach FFH-Richtlinie Anhang IV

Für die Fledermausarten Abendsegler, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Flughörnchen, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie die Amphibienarten Kreuzkröte und Nördlicher Kammmolch erfolgt nachstehend eine vertiefende Einzelart-Betrachtung im Rahmen von Art-Protokollbögen. Das Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kapitel 3.2.2 der Antragsunterlagen bzw. den Anlagen 10, 12, 13 und 14 sowie dem Anhang 6 zu entnehmen.

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Abendsegler konnte im Untersuchungsgebiet als ziehende Art nachgewiesen werden. Die Art ist als charakteristische Waldart anzusehen, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen genutzt werden. Auch die Balz- und Paarungsquartiere finden sich in Baumhöhlen. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben des Abendseglers selten, dagegen sind zahlreiche übersommernde Männchenkolonien sowie Balz- und Paarungsquartiere bekannt. Das nächstgelegene Winterquartier, das auch von Abendseglern genutzt werden könnte, ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist (s. auch Kapitel 3).</p> <p>Zwar sind von dem Vorhaben keine Wochenstuben und wohl aufgrund der vorliegenden relativ geringen Stammdicke (Isolationswirkung) auch keine Winterquartiere betroffen (Fortpflanzungsstätte), jedoch kann eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist daher bei Fällung von Höhlenbäumen möglicherweise gegeben.</p> <p>Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung wäre allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine aktiven Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren im Winterschlaf befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3</u> Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>MCEF 1</u> Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Win-</p>	

ter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für den Abendsegler unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Bartfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Bartfledermaus nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Die Beutejagd findet in niedrigen Höhen und entlang der Vegetation statt. Wochenstuben der Art befinden sich vor allem in und an Gebäuden, nur selten werden Baumhöhlen oder Nistkästen genutzt. Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Auch sind von dem Vorhaben keine Winterquartiere der Art betroffen, da die Art unter Tag überwintert. Das nächstgelegene Winterquartier, das auch von Bartfledermäusen genutzt wird (KORDGES & BECKER 2016), ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist. Eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätten) durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen ist somit möglicherweise gegeben.</p> <p>Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung wäre allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine aktiven Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3</u> Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag</p> <p>Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>MCEF 1</u> Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen</p> <p>Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen“ im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesi-</p>	

chert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Bartfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>6. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

<p>4. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>6. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Fransenfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Fransenfledermaus nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Die Art sammelt als sogenannter Gleaner bei der Jagd die Beutetiere von der Vegetation ab. Der Jagdflug erfolgt daher nahe an Vegetationsstrukturen. Als Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) werden vor allem Baumquartiere genutzt. Diese konnten im Untersuchungsgebiet jedoch nicht nachgewiesen werden. Auch sind von dem Vorhaben keine Winterquartiere der Art betroffen, da die Fransenfledermaus vorzugsweise in Felsenquartieren überwintert. Das nächstgelegene Winterquartier, das auch von Fransenfledermäusen genutzt werden könnte, ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist. Eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen ist somit möglicherweise gegeben.</p> <p>Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung ist allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren im Winterschlaf befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3</u> Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>MCEF 1</u> Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesi-</p>	

chert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Fransenfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>9. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>10. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>11. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>12. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

<p>7. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>8. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>9. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Kleinabendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: D Nordrhein-Westfalen: V
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen günstig X ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Kleinabendsegler nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Die Jagd erfolgt i.d.R. im freien Luftraum oder auch entlang von Schneisen. Als Wochenstuben werden vor allem Baumhöhlen bzw. -spalten, aber auch Nistkästen. Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Die Art überwintert in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen in oder an Gebäuden. Grundsätzlich kann eine Betroffenheit von Quartieren bei Fällung von Bäumen nicht ausgeschlossen werden. Auch ist eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere anzunehmen. Ein Verlust von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen ist somit möglicherweise gegeben. Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung ist allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren im Winterschlaf befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3 Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag</u> Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>M-CEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen</u> Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.</p>	

<p>Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Fransenfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</p>	
<p>13. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>14. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>15. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>16. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>10. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>11. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>12. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p> </p>	

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Rauhautfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Sachsen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Rauhautfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet als ziehende Art nachgewiesen werden. In Nordrhein-Westfalen ist bislang nur eine Wochenstube der Art bekannt. Auch die Winterquartiere liegen vor allem außerhalb von NRW; es werden Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden genutzt sowie Quartiere untertage. Das nächstgelegene bekannte mögliche Winterquartier ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck (Nachweise der Art am Tunnelportal durch KORDGES & BECKER 2016) in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist. Für NRW sind dagegen zahlreiche Paarungs- und Balzquartiere bekannt.</p> <p>Zwar sind von dem Vorhaben keine Wochenstuben betroffen (Fortpflanzungsstätte), jedoch kann eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist möglicherweise gegeben.</p> <p>Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung wäre allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren im Winterschlaf befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3 Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag</u> Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällungen (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>M-CEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen</u> Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Os-</p>	

terholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Rauhhautfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbots-
tatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>17. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>18. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>19. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>20. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

<p>13. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>14. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>15. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Wasserfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: G
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Wasserfledermaus nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden (eigene Kartierung 2017).</p> <p>Die Art ist als typische Waldart anzusehen. Wochenstuben sowie Sommerquartiere befinden sich vor allem in Baumhöhlen, aber auch in Brückenbauwerken und seltener in Gebäuden. Die Wasserfledermaus zeigt ein spezifisches Jagdverhalten über offenen Wasserflächen. Hier werden von oder nahe der Wasseroberfläche die Beutetiere abgegriffen. Es ist daher anzunehmen, dass die spezifischen Jagdgebiete auch im Umfeld der HEF (Düsseltal) an Teichen o.Ä. liegen. Es ist anzunehmen, dass von dem Vorhaben keine Winterquartiere der Art betroffen sind, da die Art unter Tage bevorzugt in geräumigen Höhlen, Stollen etc. überwintert. Das nächstgelegene Winterquartier, das regelmäßig von Wasserfledermäusen genutzt wird (KORDGES & BECKER 2016), ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist. Eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen ist somit möglicherweise gegeben. Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge (kein Nachtverkehr) hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung wäre allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren in Winterruhe befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V3 Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag</u></p> <p>Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p><u>MCEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen</u></p>	

Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Wasserfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>21. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>22. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>23. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>24. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

<p>16. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>17. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>18. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Die Zwergfledermaus nutzt die HEF als Nahrungshabitat. Da die Art vor allem Spaltenverstecke in und an Gebäuden als Sommer- wie Winterquartier nutzt und auch im Siedlungsbereich an Straßenbeleuchtung bei der Jagd beobachtet werden kann, ist sie als Kulturfolger anzusehen. Die Zwergfledermaus jagt vor allem im freien Luftraum in niedriger Höhe entlang von Waldrändern, Hecken oder Wegen. Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) sind für das Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Auch sind von dem Vorhaben keine Winterquartiere der Art betroffen, da die Art vorwiegend in und an Gebäuden, aber auch in natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch überwintert. Das nächstgelegene bekannte Winterquartier, das regelmäßig von Zwergfledermäusen genutzt wird (KORDGES & BECKER 2016), ist der Tunnel Hahnenfurth-Voßbeck in ca. 1.500 m Entfernung, der jedoch von dem räumlich begrenzt wirkenden Vorhaben der Haldenerweiterung nicht betroffen ist. Eine vorübergehende Nutzung von Baumquartieren (Ruhestätte) durch Einzeltiere kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Ruhestätten bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen in Folge der Baumfällungen ist somit möglicherweise gegeben. Erhebliche Störungen, die bspw. durch eine Beleuchtung der Betriebsflächen oder fahrende Fahrzeuge (kein Nachtverkehr) hervorgerufen werden könnten, sind nicht zu sehen. Eine Beleuchtung wäre allenfalls für die Winterphase (kurze Tage) nötig. In dieser Zeit sind keine aktiven Fledermäuse im Bereich des Vorhabens zu erwarten, da sich diese in den Winterquartieren in Winterruhe befinden.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>V3 Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag Vor dem Einschlag wird der Baumbestand auf Baumhöhlen bzw. andere Quartiere kontrolliert und geeignete Maßnahmen entsprechend dem aktuellen wissenschaftlichen Stand schützen die Tiere im Rahmen der Fällung (nähere Ausführung s. Kap. 5.1).</p> <p>MCEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Os-</p>	

terholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Nähere Ausführungen hierzu sind dem LBP zu entnehmen.

Durch die vorlaufende Sicherung von Habitatbäumen im Osterholz werden potentielle Quartierbäume für die Art erhalten, die die Funktion der gefälltten Bäume mit Quartierpotential übernehmen können. Ein Verlust von Ruhestätten ist daher nicht anzunehmen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Zwergfledermaus unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbots-
tatbestände** (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>25. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>26. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>27. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>28. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

<p>19. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>20. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>21. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Kreuzkröte

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen günstig X ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Aufgrund ihrer artspezifischen Lebensraumsprüche (Besiedler von vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockerem Bodensubstrat) konnte die Kreuzkröte im Untersuchungsgebiet lediglich in Randbereichen des Steinbruchgeländes nachgewiesen werden. Adulte Kreuzkröten wurden auf einem Wegabschnitt am Rande der Abgrabung sowie im westlichen Rand der Althalde beobachtet (Landhabitat, Ruhestätte). Das Ausgleichsgewässer am Haldenfuss ist zudem Laichgewässer (Fortpflanzungsstätte) der Kreuzkröte.</p> <p>Da die geplante Aufhaldung den Verlust eines Laichhabitats (Naturschutzgewässer) und Teilflächen des Landlebensraumes verursacht, kann es zur Tötung bzw. Verletzung von Kreuzkröten kommen. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kann nicht generell ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Haldenerweiterung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Kreuzkröte in Anspruch genommen, so dass Ausweichhabitate zur Verfügung gestellt werden müssen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p><u>V2.1 Anlage eines Amphibienzauns um die Vorhabenfläche</u> Im Juli 2018 wird die Planfläche der Haldenerweiterung mit einem Krötenzaun eingeschlossen. Hierzu wird der Amphibienzaun der entlang des Milchweges bereits steht und der Erfassung der Wanderbewegungen diene, bis an den Haldenfuß verlängert. Da erfahrungsgemäß im Sommer in diesem Waldbereich nur wenige Amphibien aktiv sind, muss der Zaun stehen, bevor die Tiere in den Winterlebensraum einwandern können.</p> <p><u>V2.2 Absammeln von Amphibien und Reptilien auf der Vorhabenfläche</u> Im Frühherbst 2018, mit Anstieg der Bodenfeuchte und damit der Amphibienaktivität im Wald, werden Fangeimer entlang des Zaunes eingegraben oder Fangkreuze mit Eimern im Wald installiert. Die Eimer werden täglich kontrolliert. Die Dauer richtet sich nach dem Fangerfolg. Gefangene Tiere wer-</p>	

den umgehend außerhalb des Zaunes in die Freiheit entlassen.

V4 Trockenlegen des Naturschutzteiches

Der Naturschutzteich am Fuße der Althalde wird in mehreren Stufen von je rd. 10 cm ab Juli 2018 bis Oktober abgelassen. Aus dem verbliebenen Schlamm werden möglicherweise vorhandene Amphibien herausgesucht und unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche in eines der anderen Gewässer verbracht.

M-cef 2 Anlage von Naturschutzteichen

Vorlaufend zur Inanspruchnahme eines Naturschutzteiches und des Stauwasserteiches werden drei Teiche auf dem Steinbruchgelände angelegt. Die Anlage der Gewässer erfolgte bereits im ausgehenden Winter 2018 an mehreren Stellen (siehe Anlage XXX). Aufgrund der Erfahrung mit neuen Gewässern kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese kurzfristig angenommen werden.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Kreuzkröte abzuwenden. Die vorlaufend angelegten Naturschutzteiche erhalten die ökologische Funktion des überplanten Laichgewässers der Kreuzkröte in einem für die hier betrachtete Population räumlichen Zusammenhang. Zudem ermöglicht die spezifische Fortpflanzungsbiologie dieser Pionierart (Laichablage von Mitte April bis Mitte August, sehr kurze Entwicklungszeit der Larven) kurzfristig hohe Reproduktionszahlen, so dass - unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen - auch eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, mit hinreichender Prognosesicherheit nicht zu erwarten ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

29. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
30. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
31. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
32. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

22. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
23. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
24. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll Nördlicher Kammolch

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Nördlicher Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: V Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen günstig X ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Nördliche Kammolch bevorzugt mittelgroße bis größere Gewässer i.d.R. im Tiefland. Die meisten Laichgewässer der Art weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, liegen weitgehend sonnenexponiert und sind mehr als 50 cm tief (GÜNTHER 1996). Die Landlebensräume finden sich meist in unmittelbarer Nähe der Gewässer. Dabei handelt es sich häufig um Laub- bzw. Laubmischwälder, aber auch (Sumpf-)Wiesen, Flachmoore, Felder, Gärten etc. Die Überwinterung findet häufig in den Landlebensräumen statt. Manche Tiere überwintern im Gewässer. Der größte Teil der an Land überwinternden Tiere beginnt bereits im Februar/März mit der Wanderung zu den Laichgewässern.</p> <p>Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2017 lag der Nachweisschwerpunkt für den Nördlichen Kammolch im und am Waldteich, der außerhalb der Haldenerweiterungsfläche liegt und von dem geplanten Vorhaben unbeeinträchtigt bleibt. Darüber hinaus konnten adulte männliche sowie subadulte Kammmolche im Naturschutzgewässer am Fuß der bestehenden Halde nachgewiesen werden. Die Untersuchung konnte jedoch keinen Nachweis für die Eignung dieses Gewässers als Laichhabitat für die Art erbringen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die vorhandene Unterwasservegetation offensichtlich zu spärlich für die Eiablage der Art.</p> <p>Aufgrund der Untersuchungen 2017 ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Laichgewässer (Fortpflanzungsstätte) des Kammmolches verloren gehen. Auch unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens ist ausschließlich der Verlust eines Aufenthaltsgewässers (Nahrungshabitat, Ruhestätte) anzunehmen. Durch den Verlust des Naturschutzgewässers kann es jedoch zur Tötung bzw. Verletzung von Kammmolchen kommen. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich. Zudem ist es nicht auszuschließen, dass Teilflächen des Landlebensraumes von der Aufhaltung betroffen sind.</p> <p>Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, kann nicht generell ausgeschlossen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind erforderlich.</p>	

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V2.1 Anlage eines Amphibienzauns um die Vorhabenfläche

Im Juli 2018 wird die Planfläche der Haldenerweiterung mit einem Krötenzaun eingeschlossen. Hierzu wird der Amphibienzaun der entlang des Milchweges steht und der Erfassung der Wanderbewegungen diene, bis an den Haldenfuß verlängert. Da erfahrungsgemäß im Sommer in diesem Waldbereich nur wenige Amphibien aktiv sind, muss der Zaun stehen, bevor die Tiere in den Winterlebensraum einwandern.

V2.2 Absammeln von Amphibien und Reptilien auf der Vorhabenfläche

Im Frühherbst 2018, mit Anstieg der Bodenfeuchte und damit der Amphibienaktivität im Wald, werden Fangeimer entlang des Zaunes eingegraben oder Fangkreuze mit Eimern im Wald installiert. Die Eimer werden täglich kontrolliert. Die Dauer richtet sich nach dem Fangerfolg. Gefangene Tiere werden umgehend außerhalb des Zaunes in die Freiheit entlassen.

V4 Trockenlegen des Naturschutzteiches

Der Naturschutzteich am Fuße der Althalde wird in mehreren Stufen von je rd. 10 cm ab Juli 2018 bis Oktober abgelassen. Aus dem verbliebenen Schlamm werden möglicherweise vorhandene Amphibien herausgesucht und unter Berücksichtigung der artspezifischen Ansprüche in eines der anderen Gewässer verbracht.

M-cef 2 Anlage von Naturschutzteichen

Vorlaufend zur Inanspruchnahme eines Naturschutzteiches und des Stauwasserteiches werden drei Teiche auf dem Steinbruchgelände angelegt. Die Anlage der Gewässer erfolgte bereits im ausgehenden Winter 2018 an mehreren Stellen (siehe Anlage XXX). Aufgrund der Erfahrung mit neuen Gewässern kann sicher davon ausgegangen werden, dass diese kurzfristig angenommen werden.

Die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Kreuzkröte abzuwenden. Die vorlaufend angelegten Naturschutzteiche erhalten die ökologische Funktion des überplanten Laichgewässers der Kreuzkröte in einem für die Art (entsprechend des artspezifischen Wandervermögens) räumlichen Zusammenhang. Zudem ermöglicht die spezifische Fortpflanzungsbiologie dieser Pionierart (Laichablage von Mitte April bis Mitte August, sehr kurze Entwicklungszeit) kurzfristig hohe Reproduktionszahlen, so dass auch eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, mit hinreichender Prognosesicherheit nicht zu erwarten ist.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

33. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?

(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

Ja nein

34. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?

Ja nein

<p>35. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>36. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>	
<p>25. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>26. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>27. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

6.2 Artbezogene Prüfung der Verbots- und Ausnahmetatbestände für die europäischen Vogelarten

Die in Kapitel 5 aufgelisteten Vermeidungsmaßnahmen verhindern während der Beräumung den Verlust von Gelegen und Jungvögeln aller auf der Erweiterungsfläche brütenden Vogelarten. Zudem wird eine Störung während der Balz- und Brutzeit auch im nahen Umfeld vermieden. Daher ist eine Beeinträchtigung der Brutvögel im Umfeld durch die störungsintensive Rodung auszuschließen.

Für die Vogelarten Feldlerche, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Uhu und Waldkauz erfolgen nachstehend vertiefende Einzel-Art-Betrachtungen, die in Art-Protokollbögen dargelegt werden. Das Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet ist der Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kapitel 3.2.2 der Antragsunterlagen bzw. den Anlagen 11 und 14 sowie dem Anhang 6 zu entnehmen.

Die Betrachtung der häufigen nicht gefährdeten Vogelarten mit weniger spezifischen Ansprüchen an die Lebensraumstrukturen erfolgt gruppenbezogen. Die im Rahmen der Erfassung 2017 nachgewiesenen häufigen Vogelarten (siehe hierzu Tabelle 3) sind in zwei ökologischen Gilden zusammengefasst: Vogelarten der Wälder und Feldgehölze, Vogelarten der offenen strukturierten Kulturlandschaft.

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen günstig X ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Im Jahr 2017 konnte die Feldlerche im oberen Bereich der Althalde (Haldenkopffläche) mit drei Brutpaaren nachgewiesen werden. Ein Revier ist direkt von der geplanten Haldenerweiterung betroffen, da es im Bereich der Aufhaltung liegt. Die Lebensraumstrukturen auf der aktuellen Halde stellen für die Feldlerche optimale Lebensbedingungen, da diese Flächen nicht den in der Agrarlandschaft (Pflügen, Mahd etc.) üblichen Störungen unterliegen. Da die Erweiterung der Halde auch mit einer Vergrößerung der Lebensraumstrukturen für die Feldlerche einhergeht, wird sich das Vorhaben mittelfristig positiv und somit bestandsfördernd für die Art auswirken.</p> <p>In nicht gestörten Lebensräumen der Art ist von einer Reviertreue auszugehen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985).</p> <p>Von den vorlaufenden Arbeiten im Steinbruch sowie der Vorbereitung der Aufstandsfläche für die Haldenerweiterung ist der Lebensraum der Feldlerche nicht betroffen (Bauphase). Erst im letzten Abschnitt der Aufhaltung (Betriebsphase) mit dem Aufbringen der letzten beiden Scheiben ist mit einer Beeinträchtigung der Haldenkopffläche zu rechnen. Es ist geplant auch in diesem Abschnitt der Betriebsphase, die Haldenkopffläche der Althalde nicht während der Brutzeit mit SKW bzw. Raupen zu befahren, so dass ein Gelegeverlust bzw. der Tod von nicht flüggen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Eine Kollisionsgefahr für die Alttiere ist nicht zu sehen, da die SKW bzw. Raupen eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Auch ist keine Störung zu sehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Feldlerche führt. Nach Abschluss der Aufhaltung wird eine vergrößerte Haldenkopffläche weitere Brutstandorte ermöglichen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>V5 <u>Bauzeitfenster</u></p> <p><u>Vögel allgemein</u>: Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außer-</p>	

halb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Weitere Bodenarbeiten (Ab- und Auftrag) können, soweit sie in diesem Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden, auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden. Durch den permanenten Baustellenbetrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Bauflächen brüten.

Bodenbrüter auf Rohböden: In der Betriebsphase kann der Auftrag von Material auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden, soweit dieser kontinuierlich fortgesetzt wird. Durch den permanenten Betrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Aufhaldungsflächen brüten. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Haldenflächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzen erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche: Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer: Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufend kontrolliert und frei gegeben werden. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

V6 Sicherung von Bruthabitaten auf der Haldenkopffläche

Derzeit ist geplant, die Aufhaldung der letzten beiden Scheiben ohne Befahrung der alten Haldenkopffläche zu ermöglichen. Vorsorglich wird zum Schutz der möglicherweise hier genutzten Bruthabitate von Feldlerche und Flussregenpfeifer der nördliche Bereich der Kopffläche der Althalde in Abstimmung mit der ÖBB frühzeitig mit Knäppern gegen ein Befahren im Rahmen der Aufhaldung gesichert. Es ist mit hinreichender Prognosesicherheit anzunehmen, dass diese Fläche dann auch weiterhin vom Flussregenpfeifer genutzt wird. Dies verdeutlichen regelmäßig auftretende Bruten im Steinbruch Osterholz.

R1 Kontrolle der Haldenfläche durch ÖBB

Um eine zwischenzeitliche Nutzung der entstehenden noch bewegten Rohbodenflächen insbesondere durch die Arten Feldlerche und Flussregenpfeifer auszuschließen, ist eine relativ kontinuierliche Beschickung der Halde sinnvoll. Dies ist jedoch abhängig von der Entwicklung im Steinbruch und den anfallenden Massen, so dass in diesem Punkt eine Prognoseunsicherheit besteht. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Flächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzen erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss nach einer längeren Ruhephase ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufen kontrolliert und frei gegeben werden. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für die Feldlerche ausgeschlossen werden. In Bau- und Betriebsphase sind keine Risiken für die einzelnen Individuen zu sehen. Von der erweiterten Aufhaldung sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen. Ein Risikomanagement (siehe R1) greift für den Fall, dass aufgrund der längeren Entwicklungszeit bis zum Aufhalten der letzten beiden Scheiben eine aktuell nicht absehbare Veränderung der Besiedelung eintritt. Nach Endgestaltung der Haldenerweiterungsfläche liegt ein gegenüber dem aktuellen Zustand vergrößerter Haldenkopf vor, der für die Art als Bruthabitat zu nutzen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Vorhaben mittelfristig (in ca. 15 Jahren) positiv auf die Bestandsentwicklung der Feldlerche auswirkt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbots- tatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
37. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
38. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
39. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
40. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
28. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
29. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
30. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen X günstig ungünstig/unzureichend ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Eine Flussregenpfeiferbrut konnte auf dem Haldenkopf im Rahmen der Kartierungen 2017 beobachtet werden. Dieser Bereich des Haldenkopfes ist von der geplanten Haldenerweiterung nicht direkt betroffen. In der letzten Abraumcampagne werden SKW über den Haldenkopf fahren, damit das Material auf dem Haldenplateau eingebaut werden kann.</p> <p>Der Flussregenpfeifer benutzt als Nistplatz eine Bodenmulde auf grobkörnigem Substrat. Das „Nest“ wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue kann hoch ausgeprägt sein, wenn die Lebensraumbedingungen optimal und konstant sind (GLUTZ VON BLOTZHEIM ET AL. 1999). Da Brutplätze oft nur kurzfristig bestehen (z.B. Sukzession), kann es auch schnell zur Besiedelung neu entstandener Habitate kommen.</p> <p>Von den vorlaufenden Arbeiten im Steinbruch sowie der Vorbereitung der Aufstandsfläche für die Haldenerweiterung ist der Lebensraum der Feldlerche nicht betroffen (Bauphase). Erst im letzten Abschnitt der Aufhaldung (Betriebsphase) mit dem Aufbringen der letzten beiden Scheiben ist mit einer Beeinträchtigung der Haldenkopffläche zu rechnen. Derzeit ist geplant auch in diesem Abschnitt der Betriebsphase, die Haldenkopffläche der Althalde nicht mit SKW bzw. Raupen zu befahren, so dass ein Gelegeverlust bzw. der Tod von Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Eine Kollisionsgefahr für die Alttiere ist nicht zu sehen, da die SKW bzw. Raupen eine für hochmobile Vögel nicht gefährdende Geschwindigkeit aufweisen. Auch ist keine Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art führt, zu sehen, da mit dem Abbaugeschehen in der Grube Osterholz immer wieder beruhigte Bereiche entstehen, die von Flussregenpfeifern genutzt werden können und nach Abschluss der Aufhaldung die vergrößerte Haldenkopffläche weitere Brutstandorte ermöglicht.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
V5 Bauzeitfenster	

Vögel allgemein: Um Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Weitere Bodenarbeiten (Ab- und Auftrag) können, soweit sie in diesem Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden, auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden. Durch den permanenten Baustellenbetrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Bauflächen brüten.

Bodenbrüter auf Rohböden: In der Betriebsphase kann der Auftrag von Material auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden, soweit dieser kontinuierlich fortgesetzt wird. Durch den permanenten Betrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Aufhaldungsflächen brüten. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Haldenflächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzen erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche: Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer: Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufend kontrolliert und frei gegeben werden. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

V6 Sicherung von Bruthabitaten auf der Haldenkopffläche

Derzeit ist geplant, die Aufhaldung der letzten beiden Scheiben ohne Befahrung der alten Haldenkopffläche zu ermöglichen. Vorsorglich wird zum Schutz der möglicherweise hier genutzten Bruthabitate von Feldlerche und Flussregenpfeifer der nördliche Bereich der Kopffläche der Althalde in Abstimmung mit der ÖBB frühzeitig mit Knäppern gegen ein Befahren im Rahmen der Aufhaldung gesichert. Es ist mit hinreichender Prognosesicherheit anzunehmen, dass diese Fläche dann auch weiterhin vom Flussregenpfeifer genutzt wird. Dies verdeutlichen regelmäßig auftretende Bruten im Steinbruch Osterholz.

R1 Kontrolle der Haldenfläche durch ÖBB

Um eine zwischenzeitliche Nutzung der entstehenden noch bewegten Rohbodenflächen insbesondere durch die Arten Feldlerche und Flussregenpfeifer auszuschließen, ist eine relativ kontinuierliche Beschickung der Halde sinnvoll. Dies ist jedoch abhängig von der Entwicklung im Steinbruch und den anfallenden Massen, so dass in diesem Punkt eine Prognoseunsicherheit besteht. Sollte sich hier ein längerer Zeitraum ohne regelmäßige Störungen auf den betrieblich genutzten Flächen ergeben, könnte sich im Frühjahr eine Besiedelung von unbeeinträchtigten Flächen vor allem mit den Vogelarten Feldlerche und Flussregenpfeifer ergeben. Diese Arten nutzen erfahrungsgemäß offene Haldenflächen. Daher muss nach einer längeren Ruhephase ein erneuter Ablagerungsbeginn außerhalb der Brutzeit (Feldlerche Anfang April bis Mitte August, Flussregenpfeifer Anfang April bis Ende Juni) liegen oder die Fläche muss durch eine ÖBB vorlaufen kontrolliert und frei gegeben werden. Falls ein Brutgeschehen dieser oder weiterer Vogelarten erfasst wird, wird das Ende der Brutphase abgewartet.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für den Flussregenpfeifer ausgeschlossen werden. In Bau- und Betriebsphase sind keine Risiken für die einzelnen Individuen zu sehen. Von der erweiterten Aufhaldung sind nach derzeitigem Kenntnistand keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten direkt betroffen. Ein Risikomanagement (siehe R1) greift für den Fall, dass aufgrund der längeren Entwicklungszeit bis zum Aufhalten der letzten beiden Scheiben eine aktuell nicht absehbare Veränderung der Besiedelung eintritt. Nach Endgestaltung der Haldenerweiterungsfläche liegt ein gegenüber dem aktuellen Zustand vergrößerter Haldenkopf vor, der für die Art als Bruthabitat zu nutzen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass sich das Vorhaben mittelfristig (in ca. 15 Jahren) positiv auf die Bestandsentwicklung des Flussregenpfeifers auswirkt.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbots- tatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
41. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
42. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
43. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
44. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>	
31. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
32. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
33. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Im Jahr 2017 konnte ein bezogener Horst des Mäusebussards in ca. 200 m Entfernung zur HEF festgestellt werden.</p> <p>Mäusebussarde bauen ihre Horste in Bäume in 10 m - 20 m Höhe. Die Reviertreue ist hoch. Da die Bussarde innerhalb ihres Reviers meist über mehrere Wechselhorste verfügen, können die Tiere alljährlich i.d.R. auf den besten Standort ausweichen. Als Fortpflanzungsstätte wird hier der genutzte Waldbereich (Nisthabitat) im Umkreis von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort angenommen. Wechselhorste konnten im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst werden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Mäusebussard aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der nutzbaren Offenland-Habitattypen im Umfeld der HEF nicht erforderlich. Die zukünftige Haldenerweiterungsfläche ist während der Betriebsphase (Aufhaltung) ohne Bedeutung als Nahrungsraum für den Mäusebussard.</p> <p>Von der geplanten Erweiterung der Haldenfläche geht keine direkte Gefährdung von Vögeln aus. Allenfalls kann es zu einem Verlust von Jungvögeln bzw. Gelegen durch die Aufgabe des Neststandortes kommen. Jedoch liegt der 2017 genutzte Horst in 200 m Entfernung. Eine Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist daher nicht unbedingt zu sehen.</p> <p>Im Rahmen der geplanten Haldenerweiterung werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Mäusebussards in Anspruch genommen.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>V5 <u>Bauzeitfenster</u></p> <p>Um allgemein Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.</p>	

Weitere Bodenarbeiten (Ab- und Auftrag) können, soweit sie in diesem Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden, auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden. Durch den permanenten Baustellenbetrieb wird vermieden, dass Vögel auf den Bauflächen brüten.

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen sind für den Mäusebussard nicht erforderlich. Die Art profitiert jedoch von folgende Maßnahmen:

MCEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen

Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Diese älteren gesicherten Bäume mit meist aufgelichteter Krone sind als Horstbäume geeignet.

A1 Aufwertung von Waldbereichen

Im Osterholz erfolgt der Umbau von Pappelforst (ca. 0,5 ha) und Fichtenforst zu Laubwald auf den folgenden Flächen:

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für den Mäusebussard ausgeschlossen werden. In Bau- und Betriebsphase sind keine Risiken für die einzelnen Individuen zu sehen. Das artspezifische Jagdverhalten (Ansitzjäger), führt nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko. Zudem weist die Aufhaltungsfläche während der Betriebsphase keine Beutetiere für die Art auf. Ein erhebliche Störung des Brutgeschehens, die zu einem Verlust von Gelege oder Jungvögeln führen könnte, ist nicht anzunehmen, da der aktuell genutzte Horst in ausreichender Entfernung zum Vorhaben steht (Vorhaben deutlich außerhalb der Horstschutzzone) und zudem zwischen Vorhaben und Horststandort bewaldete Bereiche liegen. Sollte sich entgegen der Annahme eine vorhabenbedingte Aufgabe des Horststandortes ergeben, so ermöglicht das artspezifische Verhalten des Mäusebussards ein Ausweichen(Wechselhorst). Ein vorhabenbedingter Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards kann unter Berücksichtigung der Brutbiologie der Art ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>45. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>46. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>47. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>48. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

34. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
35. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
36. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Der Uhu brütet seit vielen Jahren i.d.R. erfolgreich im Steinbruch Osterholz (REGULSKI & ÖKOPLAN 2009). 2018 nutzte das Uhu-paar eine Felswand im Süden des Steinbruchs (siehe Anlage 11). In dieser Brutsaison kam es nicht zu einem Bruterfolg. Von dem Vorhaben sind keine Fortpflanzungsstätten direkt betroffen. Jedoch werden neben Felsnischen im Steinbruch auch Bäume im Osterholz in Randlage sowie im Inneren des Bestandes als Tageseinstände (Ruhestätten) von den Uhus genutzt. Der Haldenkopf der bestehenden Halde wurde in den vergangenen Jahren auch als Rupfplatz von beiden Geschlechtern genutzt. Die dem Steinbruch bzw. dem Osterholz zugewandte Haldenfläche kann zumindest vorübergehend Aufenthaltsort für die Jungvögel sein (REGULSKI & ÖKOPLAN 2009).</p> <p>Der Uhu brütet in Nordrhein-Westfalen überwiegend in natürlichen sowie sekundär durch Abbau entstandenen Nischen von Felswänden. Daneben sind auch Baumhorste und Brutten auf Gebäuden sowie am Boden bekannt. Die Revier- und Ortstreue der Tiere bei Felsbruten ist hoch. Weitere Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Brutplatzes statt (enge Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte).</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte werden hier die in den letzten Jahren genutzte Brutwand sowie das Umfeld von bis zu 100 m (entsprechend der Horstschutzzone in MKULNV 2010) angenommen. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Uhu aufgrund seines großen Jagdgebietes (bis 40 qkm groß) und der Vielzahl der nutzbaren Habitattypen im Umfeld der Haldenerweiterungsfläche nicht erforderlich.</p> <p>Der aktuelle Brutstandort des Uhus ist durch die vorlaufenden Arbeiten im aktiven Steinbruch betroffen (nicht Teil des Genehmigungsantrages). Das Vorgehen hier erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Uhu-Betreuer (Hr. Regulski), wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen. Ein Ausweichen des Uhu-paares auf andere Brutwände in der Grube Osterholz ist möglich und im Zuge des Abbaugeschehens bereits erfolgt. Der Verlust einer Fortpflanzungsstätte ist somit nicht zu sehen. Die zukünftige Haldenerweiterungsfläche ist während der Betriebsphase (Aufhaltung) weitgehend</p>	

ohne Bedeutung als Nahrungsraum für den Uhu. Als Rupf- bzw. Rufplatz kann sie jedoch, weiterhin eine Funktion übernehmen, da die Tiere nachtaktiv sind und zudem immer wieder beruhigte Bereiche entstehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass von der Aufhaltung für das Uhu paar eine erhebliche Störung ausgeht, da die Tiere bereits seit vielen Jahren den laufenden Steinbruchbetrieb tolerieren.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

V5 Bauzeitfenster

Um allgemein Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.

Weitere Bodenarbeiten (Ab- und Auftrag) können, soweit sie in diesem Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden, auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden. Durch den permanenten Baustellenbetrieb wird vermieden, dass sich nicht flugfähige Jungvögel auf den Bauflächen aufhalten.

MCEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen

Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Diese älteren gesicherten Bäume mit meist aufgelichteter Krone sind als Tageseinstand für den Uhu geeignet.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für den Uhu ausgeschlossen werden. In Bau- und Betriebsphase sind keine Risiken für die einzelnen Individuen zu sehen. Das artspezifische Jagdverhalten (Ansitzjäger), führt nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko, auch sind die Tiere nachtaktiv. Eine erhebliche Störung des Brutgeschehens, die zu einem Verlust von Gelege oder Jungvögeln führen könnte, ist nicht anzunehmen. Ein vorhabenbedingter Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Uhus kann unter Berücksichtigung der Brutbiologie der Art sowie der in den letzten Jahren erfolgten Beobachtungen mit hinreichender Prognosesicherheit ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

49. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
50. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
51. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
52. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
37. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
38. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
39. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2017 zwei Reviere des Waldkauzes erfasst werden. Konkrete Brutstandorte konnten für die Art jedoch nicht ermittelt werden. Mindestens eines der Revierpaare beansprucht auch die Haldenerweiterungsfläche (Teilhabitat).</p> <p>Der Waldkauz, die häufigste Eulenart in NRW, besiedelt nahezu alle klimatischen Räume und Höhenstufen im Land. Besiedelt werden lockere Altholzbestände, aber auch Parkanlagen, Friedhöfe etc. Elementare Lebensraumrequisiten sind dabei ein gutes Höhlenangebot und ein vielfältiges Spektrum an Beutetieren (Kleinsäuger, Vögel). Die ortstreuen Tiere beanspruchen Brutreviere in einer Größe zwischen 25 ha bis 80 ha. Gerne werden von der Art auch Nisthilfen genutzt.</p> <p>Als Fortpflanzungsstätte ist für den Waldkauz der Niststandort (Baumhöhle etc.) sowie das Umfeld von bis zu 100 m anzunehmen (MKULNV 2013). Da keine konkreten Niststandorte ermittelt werden konnten, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten nicht generell ausgeschlossen werden. Teilflächen der Haldenerweiterungsfläche weisen potentiell geeignete Altholzstrukturen auf. Zudem stockt auf der überplanten Fläche ein Nadelholzbestand, der als Tageseinstand (Ruhestätte) für die Tiere dienen könnte. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Art aufgrund des artspezifisch großen Jagdgebietes und der Vielzahl der nutzbaren Habitattypen im Umfeld der HEF nicht erforderlich. Die zukünftige Haldenerweiterungsfläche ist während der Betriebsphase (Aufhaltung) weitgehend ohne Bedeutung als Nahrungsraum für den Waldkauz.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>V5 <u>Bauzeitfenster</u></p> <p>Um allgemein Beeinträchtigungen brütender Vögel bzw. den Verlust von Gelegen und Jungvögeln zu vermeiden, erfolgen der Einschlag der Gehölze und das Abschieben des Oberbodens außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar.</p>	

Weitere Bodenarbeiten (Ab- und Auftrag) können, soweit sie in diesem Zeitraum begonnen und kontinuierlich fortgesetzt werden, auch im Sommerhalbjahr weitergeführt werden. Durch den permanenten Baustellenbetrieb wird vermieden, dass sich nicht flugfähige Jungeulen auf den Bauflächen aufhalten.

MCEF 1 Sicherung von Lebens- oder Biotopbäumen

Für den Einschlag von Bäumen mit potentiellen Baumquartieren (Höhlen, Rindentasche etc.) im Winter 2017/2018 wird im Verhältnis 1:1 Ausgleich durch den Erhalt von Bäumen im angrenzenden Osterholz geschaffen. So werden 25 mögliche Habitatbäumen im Osterholz nördlich der Osterholzer Straße vorgehalten. Mit dem Erteilen der Genehmigung werden mindestens 20 dieser Bäume als Ausgleich für den zeitlichen Verzug von Aufforstungsmaßnahmen auf der Haldenerweiterung gesichert. Diese älteren gesicherten Bäume mit entsprechenden Höhlen sind als Niststandort für den Waldkauz geeignet.

Mcef 4 Nisthilfen Waldkauz

Bis Ende August 2018 werden drei Nisthilfen für den Waldkauz im Osterholz mit ausreichend Abstand zur Eingriffsfläche ausgebracht. Verwendet werden „Schwegler Eulenhöhlen Nr. 5 mit Marderschutz“. Die Nisthilfen werden an den auf Dauer gesicherten Habitatbäumen aufgehängt.

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann für den Waldkauz ausgeschlossen werden. In Bau- und Betriebsphase sind keine Risiken für die einzelnen Individuen zu sehen. Das artspezifische Jagdverhalten (Ansitzjäger), führt nicht zu einem erhöhten Kollisionsrisiko, auch sind die Tiere nachtaktiv. Eine erhebliche Störung des Brutgeschehens, die zu einem Verlust von Gelegen oder Jungvögeln führen könnte, ist nicht anzunehmen, da geeignete Maßnahmen (Nisthilfen) ein Ausweichen auf weiter vom Vorhaben entfernt liegende Brutstandorte ermöglichen. Ein vorhabenbedingter Verlust einer Fortpflanzungsstätte des Waldkauzes kann unter Berücksichtigung der Brutbiologie der Art nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Sicherung von Lebens- und Biotopbäumen stützt die Ansiedelung der Art im Osterholz. Eine Kontrolle von Höhlenbäumen vor dem Einschlag von Bäumen wird vom Waldkauz genutzte Höhlen erfassen, so dass im Bedarfsfall Maßnahmen ergriffen werden können bzw. bereits vorsorglich ausgebrachten Nisthilfen greifen. Die verbleibende Prognoseunsicherheit hinsichtlich des Verlustes von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten der Art wird durch das Ausbringen von Nisthilfen aufgefangen. Die Tiere sind so in der Lage auf vom Vorhaben weiter entfernt liegende Brutstandorte auszuweichen, so dass die ökologische Funktion in räumlichem Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt, ist nicht zu sehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

<p>53. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>54. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>55. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

56. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
40. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
41. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein
42. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Gruppenbezogene Betrachtung

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>	
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene häufige und wenig spezialisierte Vogelarten:</p>	<p>Vogelarten der Wälder und Feldgehölze (meist Busch- und Baumbrüter) z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Rotkehlchen, Waldbaumläufer, Zaunkönig</p>
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<p><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart:</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen sowie Deutschland derzeit keine Gefährdung für diese Arten</p>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">günstig</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p>A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht</p>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>	
<p>Häufige bis mäßig häufige europäische Vogelarten ohne spezifische Brutbiologie bzw. enge Bindung an spezielle Lebensraumstrukturen. Besiedelt werden von diesen Arten die offene bis halboffene Landschaft unterschiedlicher Ausprägung. Die hier betrachteten Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und der Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitung der Haldenfläche sowie im Zuge der Aufhaldung werden Bruthabitate dieser Arten in Anspruch genommen. Dabei kann es zum Gelegeverlust bzw. zum Tod von nicht flügeligen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.</p> <p>Im Rahmen der Haldenerweiterung ist eine Störung der sensiblen Balz- und Brutphase im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen, da ein räumlich begrenzt wirkendes Vorhaben wie das hier betrachtete nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führt.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme der Haldenerweiterungsfläche werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.</p>	

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung des Geleges zu verhindern, erfolgen der Einschlag der Gehölze sowie die Beräumung des Oberbodens auf der Haldenerweiterungsfläche im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar (V 5) außerhalb der Balz- und Brutzeit der Vögel.</p> <p>Aufgrund der wenig spezifischen Brutbiologie (die Nester werden i.d.R. jedes Jahr neu angelegt) und der Vielzahl der nutzbaren Habitattypen ist mit hinreichender Prognosesicherheit davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf Standorte im Umfeld der Haldenerweiterungsfläche möglich ist. Zudem profitieren diese Arten von den Maßnahmen MCEF 1, MCEF 3, A1, A2.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>57. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>58. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>59. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>60. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>43. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>44. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>45. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

Protokoll einer Artenschutzprüfung, Gruppenbezogene Betrachtung

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
<p>Durch Plan/Vorhaben betroffene häufige und wenig spezialisierte Vogelarten:</p>	<p>Vogelarten der strukturierten offenen Kulturlandschaft (Baum-, Busch- und Heckenbrüter) z.B. Dorngrasmücke, Goldammer, Grünfink, Heckenbraunelle, Stieglitz, Rabenkrähe</p>
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
<p><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart:</p>	<p>In Nordrhein-Westfalen sowie Deutschland derzeit keine Gefährdung für diese Arten</p>
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">günstig</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <p>A günstig/hervorragend B günstig/gut C ungünstig / mittel-schlecht</p>
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Häufige bis mäßig häufige europäische Vogelarten ohne spezifische Brutbiologie bzw. enge Bindung an spezielle Lebensraumstrukturen. Besiedelt wird von diesen Arten die offene bis halboffene Landschaft unterschiedlicher Ausprägung. Die hier betrachteten Arten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und der Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p> <p>Im Zuge des Abbaus der Erweiterungsfläche werden Bruthabitate dieser Arten in Anspruch genommen. Dabei kann es zum Gelegeverlust bzw. zum Tod von nicht flüggen Jungvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen.</p> <p>Im Rahmen der Haldenerweiterung ist eine Störung der sensiblen Balz- und Brutphase im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht anzunehmen, da ein räumlich begrenzt wirkendes Vorhaben wie das hier betrachtete nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Arten führt.</p> <p>Durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätte dieser Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zerstört.</p>	

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung des Geleges zu verhindern, erfolgen der Einschlag der Gehölze sowie die Beräumung des Oberbodens auf der Haldenerweiterungsfläche im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar (V 5) außerhalb der Balz- und Brutzeit der Vögel.</p> <p>Aufgrund der wenig spezifischen Brutbiologie (die Nester werden i.d.R. jedes Jahr neu angelegt) und der Vielzahl der nutzbaren Habitattypen ist mit hinreichender Prognosesicherheit davon auszugehen, dass ein Ausweichen auf Standorte im Umfeld der Erweiterungsflächen möglich ist. Zudem profitieren diese Arten von den Maßnahmen MCEF 3, A2 sowie von der Vergrößerung der Haldenfläche nach einer entsprechenden Entwicklungszeit.</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>61. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>62. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>63. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>64. Werden evtl. Pflanzen oder deren Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Form im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
<p>46. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>47. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>48. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> nein</p>

7 Zusammenfassende Darlegung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Im Hinblick auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen erfolgte für insgesamt neun Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Abendsegler, Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus sowie die Amphibienarten Kreuzkröte und Nördlicher Kammolch) sowie fünf europäische Vogelarten (Feldlerche, Flussregenpfeifer, Mäusebussard, Uhu, Waldkauz) eine vertiefende Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie der aufgeführten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen sind für keine der hier betrachteten Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen zu prognostizieren. Eine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine der Arten zu beantragen.

8 Quellen

Literatur

- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; (Bearb., 1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10 / 1. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae, Lerchen und Schwalben. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (Bearb., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6. Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel, Deutschlands, 5. Fassung. Ber. Vogelschutz 52, Hilpoltstein.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M.M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D., WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52. Jahrgang 2016 Heft 1-2, 1-66.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In HAUPT H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFFKE, C. OTTO & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Bd. 1: Wirbeltiere. Bundesamt f. Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt.
- LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) 2004: Anforderung an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP); Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- MEINIG H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Hft. 70 (1), Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- Meinig, H., H. Vierhaus, C. Trappmann, R. Hutterer (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand August 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, Duisburg.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier: J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg, Schlussbericht (online).

REGULSKI, D. & ÖKOPLAN (2009): DAS NIEDERBERGISCHE UHU-PROJEKT, BERICHTSJAHR 2008, UN-VERÖFFENTL.

Schlüpmann, M., T. Mutz, A. Kronshage, A. Geiger, M. Hachtel (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, Duisburg.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER., M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel, Deutschlands, 4. Fassung. Ber. Vogelschutz 44, Hilpoltstein.

VV-ARTENSCHUTZ (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Internetquellen

www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de

www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

www.niederberg-uhus.de/

Rechtsgrundlagen

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

EUArtSchV Europäische Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und

Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr.1332/2005 vom 9. August 1995 (Abl. EG vom 19.8.2005, L 215, S.1 ff., in Kraft seit dem 22.8.2005), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26), zuletzt geändert am 20. Januar 2017, ABl. L 27 S. 1.

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896) (Bundesartenschutzverordnung), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. L 206/7 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S.1, zuletzt geändert durch ABl. L 158 vom 10.06.2013 S. 193).